Erläuterungen

zur Zusatzbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an der Grundschule in Sulz, Jahnstraße 6

Seit 2011 ist in der Grundschule in *Sulz* eine Zusatzbetreuung für Grundschüler eingerichtet.
Die Betreuung findet zu folgenden Öffnungszeiten statt:

Montag	**Dienstag**	**Mittwoch**	**Donnerstag**	**Freitag**
6.50-8.20Uhr	6.50-8.20 Uhr	6.50-8.20 Uhr	6.50-8.20 Uhr	6.50-8.20 Uhr

1. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich nur an Schultagen, an denen in der Grundschule in Sulz unterrichtet wird. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

2. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung für die angemeldeten Kinder verantwortlich. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Kinder werden morgens rechtzeitig in den Unterricht losgeschickt. Am Ende der Mittagsbetreuungszeit werden die Kinder an der Tür der Einrichtung entlassen. Bitte teilen Sie in dem beigelegten Formblatt mit, ob Ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder ob bis zur Abholung des Kindes von Ihnen oder einer anderen benannten Person gewartet werden soll. Erfolgt die Betreuung dadurch über die übliche Zeit hinaus, sind die Mehrkosten der Betreuungskraft von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

3. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung sowie die von der Schule angebotene Zusatzversicherung abzuschließen. Private Kleidungsstücke und Sachen sollten mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen werden. Die Stadt Sulz a.N. übernimmt für Garderobe, Schmuck und Wertsachen oder Ähnliches keine Haftung.

4. Eine Verpflegung der Kinder erfolgt nicht im Rahmen der Verlässlichen Grundschule durch die Stadt Sulz a.N. Bei Bedarf können die Kinder ein mitgebrachtes Vesper einnehmen oder am Mittagstisch der Schule teilnehmen.

5. Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass in Notfällen der angegebene Hausarzt des Kindes, bzw. jeder andere Arzt oder Krankenwagen zu Hilfe gerufen wird.

6. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind erkrankte Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden (siehe Infektionsschutzgesetz IfSG).

7. Während der Betreuung sind die allgemeinen Schulregeln sowie die Hausordnung zu beachten und einzuhalten. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf stören und die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der anderen Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

8. Für die „Verlässlichen Grundschule“ werden, mit Ausnahme des Monats August, Benutzungsgebühren in Höhe von 35 € monatlich erhoben. Für das zweite angemeldete Kind einer Familie 30 €. Jedes weitere angemeldete Kind einer Familie ist beitragsfrei. Sozialhilfeempfänger könnten sich wegen dieser Aufwendungen an das Sozialamt wenden.

9. Das Betreuungsverhältnis ist für ein Schuljahr verbindlich. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühren kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der verlässlichen Grundschule ausgeschlossen werden.

10. Die Verlässliche Grundschule startet mit Beginn des Schuljahres. Unabhängig vom Tag der Aufnahme ist eine Ermäßigung des monatlichen Betrages nicht vorgesehen. Änderungen der Höhe der Benutzungsgebühren bleiben dem Träger vorbehalten. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

11. Die Gebührenschuld entsteht am ersten Tag, an dem das Kind die Zusatzbetreuung besucht oder dafür angemeldet ist und endet mit Ablauf des Schuljahres. Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Durchführung der Abbuchung erfolgt zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats.

Stadtverwaltung Sulz am Neckar